

Gegen Empfangsbestätigung  
Firma  
Wacker Chemie AG  
Werk Burghausen  
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen  
Johannes-Hess-Straße 24  
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 12.12.2022  
Ihr Zeichen Manfred Surner  
Unser Zeichen 22-17-J04-G1/22  
BV 2022/1267  
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser  
Telefon 08671/502-715  
Fax 08671/502-71715  
E-Mail [ulrike.kaiser@lra-aoe.de](mailto:ulrike.kaiser@lra-aoe.de)  
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 05. Januar 2024

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Vorhaben der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Burghausen:**

**J04 - Vinnol-Copo-Anlage  
(1012) Errichtung und Betrieb Kleinproduktion**

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.  
2 Ordner Antragsunterlagen i. R.  
1 Bauplan-Zweitschrift BV-Nr. 2022/1267 i. R.  
1 Formblatt „Inbetriebnahmeerklärung“ g. R.  
2 Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH in Abl.  
3 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

### Bescheid

**A.**

## I. Genehmigung

Auf Antrag vom 12.12.2022, eingegangen am 16.12.2022, wird der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 13 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage J04 – Vinnol-Copo-Anlage – durch das Vorhaben (1012) – Errichtung und Betrieb Kleinproduktion [REDACTED] - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

## II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die von der Firma Wacker Chemie AG namens und im Auftrag der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 12.12.2022 vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, eingegangen beim Landratsamt Altötting am 16.12.2022, ergänzt mit
  - E-Mail vom 11.05.2023 (Austausch und Ergänzung wasserwirtschaftliche Unterlagen)
  - E-Mail vom 05.07.2023soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheids nicht etwas Anderes ergibt.

Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und zu einem Ordner Antragsunterlagen zusammengefasst, der Bestandteil dieses Bescheides ist;
2. der vom Hochbauamt im Landratsamt Altötting geprüfte Bauplan BV-Nr. 2022/1267;
3. der Bescheid des Landratsamts Altötting vom 27.02.2023, Az. 22-17-J04-G1/22 VzB, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
4. die Stellungnahme der Stadt Burghausen vom 23.12.2022, BV-Nr. 289/2022 Ei/Rei;
5. die Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH vom 13.10.2023, Auftrags-Nr. 3739265 und vom 06.11.2023, Auftrags-Nr. 3877794;
6. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 03.01.2023, Az. M G25/BS 19481/2022-M h;
7. die Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik im Sachgebiet 22 beim Landratsamt Altötting vom 14.12.2023, Az. 22-17-J04-G1/22 Lärm;
8. die Stellungnahme des Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – beim Landratsamt Altötting vom 01.03.2023, Az. 173-6/7.2;
9. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 04.01.2024, Az. 23-4563-Wacker Chemie-F1567;
10. die Stellungnahme des Sachgebiets 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde – im Landratsamt Altötting vom 23.02.2023, Az. 51-2022/1267 SN.

### **III. Die Genehmigung schließt ein:**

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2022/1267 (Errichtung und Betrieb Kleinproduktion VP400) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1069/5 der Gemarkung Burghausen.
2. Die Abweichung nach Art. 63 BayBO von Art. 6 BayBO (Abstandsflächen).
3. Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die neue Lageranlage Nr. 92 „Emulgatoren Lager B0341 – B0344“.

### **IV. Hinweis und Vorbehalt:**

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

## **B.**

### **Nebenbestimmungen**

#### **I. Allgemeines**

1. Die Anlage J04 – Vinnol-Copo-Anlage - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.

5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

## **II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2022/1267)**

1. Nach Erstellung des Schnurgerüsts ist die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage durch eine entsprechende Bestätigung eines Sachkundigen nachzuweisen. Als Sachkundige in diesem Sinne gelten Bauingenieure, Architekten, Vermessungsingenieure, Vermessungstechniker oder für das Bauvorhaben entspr. Bauvorlageberechtigte. Mit der Ausführung von Bauarbeiten darf vor dem Vorliegen der entsprechenden Bestätigung nicht begonnen werden.
2. Die in den genehmigten Plänen dargestellte Höhenlage des Bauwerkes/ der Bauwerke in Bezug auf das angrenzende Gelände ist auf die natürliche Geländeoberfläche zu beziehen. Sofern in der Baugenehmigung Planeinträge oder Auflagen hinsichtlich der Höhenlage enthalten sind, müssen diese beachtet werden. Die mit der Genehmigung verbindlich festgesetzte Höhenlage des Bauwerkes/der Bauwerke ist Grundlage der Schnurgerüstabnahme/ Höhenfestlegung und bei der Bauausführung zwingend einzuhalten.
3. Die im beiliegenden Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz festgelegten Maßnahmen und Angaben sind ausnahmslos zu erfüllen.
4. Im Bereich der Baulichen Anlage sind nach vorheriger Abstimmung mit der Werkfeuerwehr geeignete Handfeuerlöscher nach EN-3 in ausreichender Zahl und Größe, zweckmäßig verteilt und gut sichtbar an leicht zugänglichen Stellen anzubringen.
5. Die Bauliche Anlage ist mit einer ständig und auf Dauer wirksamen Blitzschutzanlage mit Fundamenterdung und Potentialausgleich nach VDE 0185 zu versehen.

## **III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit**

### **1. Gefährdungsbeurteilung**

Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung für die J04 - Vinnol-Copo-Anlage ist im Rahmen der beantragten Errichtung und des Betriebes der Kleinproduktion VP400 (Vorgang-Nr. 1012) zu überprüfen und ggf. bezüglich der Änderungen zu ergänzen.

Hinweis:

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.

### **2. Betriebsanweisungen**

Für die Kleinproduktion VP400 in der J04 – Vinnol-Copo-Anlage sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

### **3. Unterweisung der Beschäftigten**

Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen.

Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

### **4. Explosionsgefährdungen**

- Es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV zu erstellen bzw. ein bereits vorhandenes entsprechend zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§§ 15, 16 BetrSichV).
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### **5. Überwachungsbedürftige Anlagen**

Es ist sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden. Ebenso sind überwachungsbedürftige Anlagen wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand zu prüfen. Die Prüfungen sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder einer zur Prüfung befähigte Person entsprechend §§ 15 und 16 BetrSichV durchführen zu lassen.

### **6. Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen**

- Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind auch die Vorgaben der einschlägigen Technischen Regeln (z.B. TRGS 509, TRGS 510) zu beachten und einzuhalten.

## 7. Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

## 8. Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## IV. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG konnte im Auftrag der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Burghausen, darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der nachgenannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage J04 – Vinnol-Copo-Anlage – verzichtet werden.

## V. Gewässerschutz

1. Die neue AwSV-Anlage Nr. 92 („Emulgatorenlager B0341 – B0344, B0304“) ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.
2. Ein Sachverständiger nach der DAfStb-Richtlinie ist in die Errichtung der neuen Lageranlagen Nr. 92 beginnend mit der Planung einzubeziehen.
3. Die Kühlwassersicherung ist mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
4. Folgende Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z. B. Messwarte) oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn mindestens eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) der Rohrleitungen bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschverbindungen und Armaturen der Bauart A jährlich Anzugsmomente, Spindel bzw. Wellenabdichtung geprüft werden. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollgänge, wenn die Rohrleitung und ihre Verbindungen/Armaturen leicht einsehbar sind.

### Bestehende Rohrleitungen

Nr. AwSV-Anlage / Rohrleitungsbezeichnung	WGK
26 / V0112=T003=R0020	1
26 / V0112=T003=R0029	1
26 / V0112=T003=R0011	1
26 / V112=T003=R0010	2
27 / V0112=T007=R0006	1
27 / V0112=T007=R0010	1
39 / V0112=T003=R0003	1
39 / V0112=T003=R0018	1
39 / V0112=T003=R0021	1
23 / V0112=T001=R0034	2
23 / V0112=T001=R0041	2
30 / V0112=T001=R0027	2
37 / V0112=T001=R0034	2
37 / V0112=T001=R0029	2
37 / V0112=T001=R0028	2
37 / V0112=T001=R0030	2
37 / V0112=T001=R0031	2
38 / V0112=T001=R0034	2
38 / V0112=T001=R0020	2
38 / V0112=T001=R0021	2
38 / V0112=T001=R0018	2
38 / V0112=T001=R0019	2
39 / V0112=T001=R0019	2
40 / V112=T005=R0021	3
40 / V112=T005=R0022	3
41 / V0112=T001=R0034	2
41 / V0112=T001=R0034	2
41 / V0112=T001=R0034	2
41 / V0112=T001=R0029	2
41 / V0112=T006=R0056	2
41 / V112=T006=R0011	2
44 / V112=T005=R0020	3
44 / V112=T005=R0001	2
67 / V0112=T001=R0023	2

67 / V0112=T001=R0024	2
73 / V112=T007=R0020	2
86 / V0112=T001=R0034	2
86 / V112=T006=R0014	2
86/87 / V0112=T001=R0034	2
23/30/68 / V0112=T001=R0105	2

### Neue Rohrleitungen

Nr. AwSV-Anlage / Rohrleitungsbezeichnung	WGK
16 / 02.112.T042:ROHRLT.R0042	1
44 / 02.112.T003.ROHRLT.R0058	1
44 / 02.112.T003.ROHRLT.R0059	2
44 / 02.112.T003.ROHRLT.R0057	2
44 / 02.112.T003.ROHRLT.R0056	2
91 / 02.112.T003.ROHRLT.R0055	1

Zur Einhaltung der Vorgaben aus dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 780 sind unter anderem folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die oberirdischen Rohrleitungen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen, Messwarte oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschen, Armaturen der Bauart A, jährlich Anzugsmomente, Spindel, Wellenabdichtung geprüft werden. Bei Stoffen der WGK 2 und 3 ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollen, wenn die Rohrleitungen leicht einsehbar sind.
- Auf der Grundlage der Gefährdungsabschätzung sind zum Ausschluss eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser (AZB) bei allen oberirdischen Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen (gefährlichen Stoffen nach der IE-Richtlinie) außerhalb von stoffundurchlässigen Flächen mit Rückhaltung folgende wiederkehrende Prüfungen durchzuführen: DP10 + ZP + DHP (Rohrleitungstyp 1)

Wiederkehrende Druck- oder Ersatzprüfung (DP)

DP 10: alle 10 Jahre

DP 5: alle 5 Jahre (wenn Wanddickenmessungen ergeben, dass kürzere Fristen erforderlich sind)

Wiederkehrende Zustandsprüfung (ZP)

alle 5 Jahre

Wiederkehrende Dichtheitsprüfung (DH P)

alle 5 Jahre

5. Den Anlagen zugeordnete unterirdische Abwasserleitungen sind analog zu den Vorgaben zur Eigenüberwachung der Abwassersysteme in der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zu prüfen.

6. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
7. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherung, Alarmierungen, Abschaltvorrichtungen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.  
Vorschriften aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.
8. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
9. Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgten Maßnahmen sind zu dokumentieren.
10. Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
11. Die Anlagen sind mindestens einmal täglich auf offenkundige Schäden und Undichtheiten zu kontrollieren.
12. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

## VI. Immissionsschutz

Im nachfolgenden werden die Auflagen zum Immissionsschutz und zur Abfallwirtschaft aus dem Genehmigungsbescheid vom 21.06.2016 übernommen, ggf. redaktionell überarbeitet und entsprechend der beantragten Änderungen angepasst/ergänzt.

Folgende Änderungen in der Anlage, die nach § 15 BImSchG angezeigt wurden, sind seit der letzten Bescheiderteilung durchgeführt worden und in diesem Bescheid integriert.

Vorgang	Bezeichnung	Datum	Aktenzeichen
(058)	Ausschleusung von Rück-Vinna, LP700m	24.04.2015	22-17-J04-M1/15
(060)	Austausch Autoklav 12, LP700c	15.09.2017	22-17-J04-M1/17
(061)	Anpassung Abfallübersicht und Abfallfragebogen	26.10.2017	22-17-J04-M2/17
(064)	Temperaturabsenkung Fabrikabwasser Copo, LP700b	07.05.2019	22-17-J04-M1/19
(1002)	Demontage Stromrockner und Ertüchtigung Staubsauganlage	17.10.2019	22-17-J04-M2/19
(1009)	Ertüchtigung Autoklavenabsicherung mit Berstscheiben-Sicherheitsventilkombination	19.08.2021	22-17-J04-M2/21
(1008)	Austausch Propanalbehälter AB330 mit verfahrenstechnischen Anpassungen	01.10.2021	22-17-J04-M1/21
(1014)	Wiederinbetriebnahme Behälter AB0504 als Neutralisationsbehälter B4207	21.06.2023	22-824.8/3-J04-2023/06





oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, finden die nachfolgenden Anforderungen der Nr. 2.2.1.1ff keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

### 2.2.1 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse  $L_{0,01}$  mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate  $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$  für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Kraft Hauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt.

Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse  $L_{0,01}$  mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate  $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$  für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.2.1 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Auflage 3.2.4 (vgl. Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der TA Luft) nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage 2.2.1 Buchstabe a bis d (vgl. Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d TA Luft), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue

Flanschverbindungen oder bis spätestens zum 1. Dezember 2024 (Frist entsprechend TA Luft 6.2.3.2) weiterbetrieben werden.

## 2.2.2 Absperr- oder Regelorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Ab dem 1. Dezember 2025 dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis  $\leq 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $\leq 200$  °C die Leckagerate LB ( $\leq 10^{-4}$  mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis  $\leq 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $> 200$  °C die Leckagerate LC ( $\leq 10^{-2}$  mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen.

Bei Drücken von  $> 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $\leq 200$  °C ist die Leckagerate LC ( $\leq 10^{-2}$  mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei  $> 200$  °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperrorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. 2.2.1 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d) genannten Merkmale erfüllen und die oben genannten Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperrorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.2.1 (entspr. Nummer 5.2.6 TA Luft) Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Absperrorgane, die die in dieser Auflage 2.2.1 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Der kontinuierliche Ersatz dieser Absperr- oder Regelorgane sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

## 2.2.3 Pumpen

Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage 2.2.1 Buchstabe a (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b

bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Pumpen, die die in dieser Auflage gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.  
Der kontinuierliche Ersatz dieser Pumpen sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

- 2.2.4 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.  
Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

#### 2.2.5 Rührwerke

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

Bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage 2.2.1 Buchstabe a (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Rührwerke weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Rührwerke, die die in dieser Auflage 2.2.5 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.  
Der kontinuierliche Ersatz dieser Rührwerke sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

#### 2.3 Emissionsbegrenzung

Hinweis zu Auflagen 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 (Emissionsbegrenzungen):  
Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz von 16.12.2022 wird – damit sich die Unternehmen rechtzeitig auf eine neue Rechtslage einstellen können – auf die Emissionswerte des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC) hingewiesen.

- 2.3.1 Die PVC-Copolymerisat-Suspension muss vor dem Übergang vom geschlossenen zum offenen System soweit entgast sein, dass der Vinylchlorid-Monomergehalt der Suspension und der Vinylacetat-Monomerverlust bei der Trocknung, bezogen auf trockenes Produkt und gemittelt über eine Monatsproduktion, folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| - Vinylchlorid-Monomergehalt             | 70 mg VC/kg PVC   |
| - Vinylacetat/Acetaldehyd-Monomerverlust | 500 mg VAc/kg PVC |

Der maximale Vinylchlorid-Monomergehalt und der maximale Vinylacetat-Monomerverlust je Produkttyp dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- |                              |                  |
|------------------------------|------------------|
| - Vinylchlorid-Monomergehalt | 300 mg VC/kg PVC |
|------------------------------|------------------|





Über die erhaltenen Werte sind jährlich Berichte zu erstellen, die dem Landratsamt Altötting und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt bis Ende des dritten Kalendermonats des jeweils folgenden Jahres unaufgefordert zu übersenden sind.

2.5.2 Die Häufigkeit der Probenahme zur Feststellung des unter Nummer 2.3.2 genannten [REDACTED] [REDACTED] gehaltenes ist wie folgt zu bemessen:

Es ist eine stichprobenartige Überwachung des [REDACTED] gehaltenes in der Dispersion durchzuführen. Mindestens einmal pro Quartal ist [REDACTED] gehaltenes analytisch zu bestimmen und nachzuweisen, dass der unter Nummer 2.3.2 genannte [REDACTED] gehaltenes eingehalten wird

Über die erhaltenen Werte sind jährlich Berichte zu erstellen und dem Landratsamt Altötting und dem Bayer. Landesamt für Umwelt auf Verlangen vorzulegen.

2.5.3 Die Wiederholungsmessungen sind alle 3 Jahre von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle von den in der Vinnol-Copo-Anlage befindlichen Entstaubungsanlagen Staubemissionsmessungen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit gemäß 2.3.3 und 2.3.4 durchführen zu lassen.

Über die Überprüfung ist vom beauftragten Institut ein Ergebnisbericht zu verfassen, der dem Landratsamt Altötting vorzulegen ist.

Die Messungen sind bei Betriebsbedingungen mit maximalen Emissionen durchzuführen.

Die Messungen sind nach den Nummern 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 Abs. 1 der TA Luft durchzuführen und auszuwerten. Die Dokumentation der Messdaten ist entsprechend dem Muster-Emissions-Messbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in jeweils aktueller Form oder der Richtlinie VDI 4220 (Anhang B) oder einer etwaigen Folgerichtlinie in jeweils aktueller Form vorzunehmen.

Die Messberichte sind dem Landratsamt Altötting unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

2.6 Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen und Empfehlungen der Richtlinien VDI 4200, VDI 2066 und DIN EN 15259 zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

2.7 Sonstiges, Wartung und Dokumentation

Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

Die filternden Abscheider sowie die dazugehörigen Aggregate sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben des Herstellers zu betreiben und zu warten. Durch geeignete

Maßnahmen wie z. B. regelmäßige Sichtkontrolle ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Filteranlage gewährleistet ist. Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

Die Betriebsaufzeichnungen gemäß den oben formulierten Auflagen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

## 2.8 Maßnahmen bei Ausfall der Abgas- und/oder Abluftentsorgung

- Bei Ausfall der Abgasentsorgung der VC-Kondensation dürfen keine Destillationen (VC-Rückgewinnung) durchgeführt werden.
- Bei Ausfall der Abluftentsorgung über G 11 (bzw. nach Inbetriebnahme von G 14 auch über G 14) darf die aus Behältern und Autoklaven abgesaugte verunreinigte Luft für [REDACTED] pro Jahr über die Quelle Nr. 1/LP 700 a in einer Höhe von 26 m ins Freie abgeleitet werden.

## 3. Lärmschutz

In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

## 4. Abfallwirtschaft

### 4.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die im Folgenden aufgeführten Abfälle wie folgt einzustufen:

Lfd. Nr.	AVV Abfall-schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung	Abfallmengen in t/a	Bilanzierung über Anlage
■	[REDACTED]	[REDACTED]	■	■
■	[REDACTED]	[REDACTED]		
■	[REDACTED]	[REDACTED]	■	■
■	[REDACTED]	[REDACTED]	■	■
■	[REDACTED]	[REDACTED]	■	■
■	[REDACTED]	[REDACTED]	■	■
■	[REDACTED]	[REDACTED]	■	■

(\*): gefährlich im Sinne von § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

## 4.2 Grundsätzliches

Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.

Jeder einzelne Abfall ist für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## 4.3 Verwertung

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen. (Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben). Nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen.

## 4.4 Beseitigung

Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität, trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gem. § 6 Abs. 1 KrWG), ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG), nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

Die betroffenen Abfälle sind gem. §15 Abs. 2 KrWG in einer zugelassenen werkseigenen oder externen Entsorgungsanlage so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis:

Bei außerbetrieblicher Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

## 5. Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

Einsparpotenziale sind zu identifizieren und soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar umzusetzen.

Die regelmäßige Überprüfung möglicher Einsparpotenziale sowie der Maßnahmen zur Energieeinsparung und die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz ist anzustreben.

Soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Prozesssteuerung und -kontrolle in Hinblick auf einen stabilen Anlagenbetrieb bei möglichst niedrigem und effektivem Energieverbrauch
- Vermeidung von Undichtigkeiten
- weitgehende Abwärmenutzung, auch aus Produkten und Abfallströmen sowie Kühl- und Prozessflüssigkeiten.
- Optimierung von Absaugungen der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme, Reduzierung von nicht erforderlichen Absaugungen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei erforderlichen Absaugungen
- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern

## **6. Betriebseinstellung**

- 6.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
  - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 6.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

## **7. Auskunftspflicht des Betreibers**

Für die Anlage J04 –Vinnol-Copo-Anlage - ist dem Landratsamt Altötting gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides zusammen mit der zuständigen Behörde festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides notwendig sind. Der

jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahrs der zuständigen Behörde vorzulegen.

## **VI. Anlagensicherheit und Störfallverordnung**

1. Die Anlage J04 – Vinnol-Copo-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG AG am Standort Burghausen, der als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt. Die Anlage ist als ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) definiert.
2. Folgende Maßnahmen zur Anlagensicherheit sind umzusetzen:
  - 2.1 Der vorhandene Sicherheitsbericht für die Vinnol-Copo-Anlage J04 ist bzgl. der vorgenommenen Änderung im Rahmen des Vorgangs (1012) fortzuschreiben. (AV 4/1)
  - 2.2 Bezüglich der TRAS 310 sind Gefährdungen durch die umgebungsbedingten Gefahrenquellen Niederschlagswasser (Starkniederschläge) und Rückstau aus dem Kanalsystem zu berücksichtigen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dies ist durch die Betreiberin im Sicherheitsbericht darzulegen. (AV 5.2.2/1)
  - 2.3 Die Angaben zur TRAS 310 und TRAS 320 sind bei der Fortschreibung in das Modul zum Sicherheitsbericht aufzunehmen. (AV 5.2.2/2)
  - 2.4 Reicht die Notkühlung nicht aus, besteht die Möglichkeit der manuellen Zugabe von [REDACTED] durch Einpumpen aus einem mobilen Dosier-/Stopperwagen in den Autoklav [REDACTED]. Dieser Vorgang ist in einer Betriebsanweisung festzuschreiben und regelmäßig wiederkehrend zu schulen. (AV 4.2.3/1)
  - 2.5 Es ist zu prüfen und begründet darzulegen, ob in der VE-Wasser-Rohrleitung R0045 eine Rückschlagarmatur installiert werden sollte. (AV 4.2.3/2)
  - 2.6 Die Wacker-Analysen sind bei der Fortschreibung des Moduls zum Sicherheitsbericht bzgl. aller in Kapitel 4.2.3 dieses Gutachtens unterstrichenen Punkte (z.B. „Szenario x“) zu ergänzen. Sofern auf Fehler in den R&I-Fließbildern hingewiesen wird, sind diese zu aktualisieren. (AV 4.2.3/3)
  - 2.7 Es wird empfohlen, in der Ex-Checkliste [E5] die Maßnahmen zu konkretisieren, die in hinreichender Zuverlässigkeit sicherstellen, dass nur entgaste Dispersion in den B4207 abgelassen wird. (AV 4.2.4/1)
  - 2.8 Es ist nachzuweisen, dass die Mindestzündenergie der gehandhabten Stäube > 10 mJ liegt; alternativ ist die Ableitfähigkeit des Fußbodens gemäß Nr. 8.2 der Ex-Checkliste [E6] zu gewährleisten. (AV 4.2.4/2)
  - 2.9 Im Teilsicherheitsbericht sind die Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen aufzuführen. Es wird auf Anhang 1, Nr. 2 der Vollzugshilfe zur Störfallverordnung, sowie Kapitel 7 des Leitfadens KAS-55 verwiesen. (AV 5.2.8/1)

## C.

### Kostenentscheidung

1. Die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Burghausen, hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

## D.

### Gründe

#### I.

##### Sachverhalt

Die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die vorhandene Anlage J04 – Vinnol-Copo-Anlage – durch das Vorhaben (1012) zu ändern.

Gegenstand der Antragstellung ist die Errichtung und der Betrieb einer Kleinproduktion [REDACTED] in der J04 - Vinnol-Copo-Anlage.

Zu diesem Zweck müssen Anlagenerweiterungen und -anpassungen durchgeführt werden. Für die Stoffübernahme aus Straßen-Tankzügen soll nordseitig der Freianlage LP700m innerhalb einer neu zu errichtenden Auffangwanne der neue Lagerbehälter [REDACTED] aufgestellt und betrieben werden. Für die Verarbeitung der Emulgatoren sollen bestehende Behälter ausgetauscht und neue Lagerbehälter installiert werden.

Das hergestellte Zielprodukt wird direkt de [REDACTED] zugeführt. Anpassungen in de [REDACTED] wurden mit dem separaten Vorhaben [REDACTED] dem Landratsamt Altötting angezeigt. Mit dem Vorhaben soll die AKZ-Nummerierung für die technischen Plätze aktualisiert werden.

Des Weiteren soll die Genehmigungssituation für die seit der letzten BImSchG-Genehmigung durchgeführten, auch in ihrer Summe unwesentlichen Änderungen, durch den neuen Bescheid aktualisiert werden.

##### Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 12.12.2022 unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten einschließlich des Bauplans BV-Nr. 2022/1267 beantragt.

Gleichzeitig wurden für die Baumaßnahmen ein Bauantrag sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß §§ 7, 9 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 11 vom 17.03.2023, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 16.03.2022 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH eingeholt. Zum Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Zur Anlagensicherheit wurde die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Der Bauplan BV-Nr. 2022/1267 wurde vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting bautechnisch geprüft.

Mit Bescheid vom 27.02.2023, Az. 22-17-J04-G1/22 VzB wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlagen und die Montage der Rohrleitungs- und Ausrüstungsteile zugelassen.

## **II.**

### **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

### **Genehmigung nach BImSchG**

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner handelt es sich bei der Anlage J04-Vinnol-Copo-Anlage –um eine IE-Anlage nach Nr. 4.1.h des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Die vorhandene Anlage J04 – Vinnol-Copo-Anlage - soll durch das Vorhaben (1012) – Errichtung und Betrieb Kleinproduktion [REDACTED] - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die Anlage J04 - Vinnol-Copo-Anlage - fällt unter den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerung zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche, die im vorliegenden Fall als Beurteilungsgrundlage herangezogen wurde.

Die OGC-VwV gilt dagegen nicht für Anlagen der Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)), da sie in Kap. A.I.2b der Verwaltungsvorschrift nicht aufgeführt sind.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte namens und im Auftrag der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann. Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage J04 – Vinnol-Copo-Anlage – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage J04 – Vinnol-Copo-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Die Anlage J04 stellt einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SRB) dar und beinhaltet mehrere sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA).

Die Änderungen in den Gebäuden LP700c / LP700m haben aus Sicht des Sachverständigen nach § 29b BImSchG keine relevanten Auswirkungen auf einen bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand und es liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des BImSchG/der StörfallV vor. Die vorgenommenen Änderungen werden durch geeignete Maßnahmen begleitet.

Zusammenfassend stellt der Sachverständige nach § 29b BImSchG fest, dass unter Berücksichtigung der in den vorgelegten Unterlagen beschriebenen, vorgesehenen Maßnahmen, der zusätzlichen Angaben der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG und der Auflagenvorschläge unter Abschnitt B Ziffer VI dieses Bescheids die Sicherheit des Betriebes und eine ausreichende betriebliche Störfallvorsorge gewährleistet ist und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen werden. Aus fachtechnischer Sicht bestehen somit gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Bedenken.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Bayerische Bauordnung (BayBO), das Gerätesicherheitsgesetz (GSG), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 2 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55, 63 BayBO, § 63 WHG).

Abschnitt A Ziffer IV dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Alt/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage J04 – Vinnol-Copo-Anlage – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

### III.

#### Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2, 1.3.1, 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

-	immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2)	██████████
-	Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2022/1267 (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24)	██████████
-	Erhöhung für die wasserrechtliche Eignungsfeststellung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 8.IV.0/1.32.2)	██████████
-	Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	██████████
-	Erhöhung für die fachlichen Stellungnahmen des Landrats- amtes zu den Bereichen Lärmschutz und UVPG (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	██████████
<hr/> <b>Summe der Gebühr</b>		██████████

Anmerkungen: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land wurden bereits mit Kostenrechnung vom 10.01.2023 abgerechnet. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung nach UVPG wurden mit Kostenrechnung vom 23.03.2023 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

**E.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser